

**Prüfungsordnung für die Zertifikatsprogramme des weiterbildenden Studienangebots
im Ostasiatischen Recht:
„Grundlagen des Japanischen Rechts“
„Grundlagen des Koreanischen Rechts“
„Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“
an der FernUniversität in Hagen
für Zulassungen ab 01. Juni 2025
vom 25. März 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. 2023, S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für die Zertifikatsprogramme des weiterbildenden Studienangebots im Ostasiatische Recht „Grundlagen des Japanischen Rechts“, „Grundlagen des Koreanischen Rechts“ und „Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“ erlassen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des weiterbildenden Studiums und Studiendauer

- (1) Das weiterbildende Studienangebot vermittelt mit seinen drei Zertifikatsprogrammen fundierte und systematische Kenntnisse in wesentlichen Bereichen des wahlweise japanischen, koreanischen oder taiwanesischen Rechts, sowie Anregungen zum rechtsvergleichenden Denken und kritischer Betrachtung der eigenen Rechtsordnung gegeben.
- (2) Das weiterbildende Studienangebot besteht in der Bearbeitung von elektronisch zum Download zur Verfügung gestellten Kurstexten, Modulabschlussklausuren, sowie einem auslandsrechtskundlichen Abschlussseminar, aus den Bereichen Rechtsvergleichung oder des jeweils einschlägigen ostasiatischen öffentlichen Rechts oder Privatrechts. Darüber hinaus werden fakultativ zusätzliche Wahlmodule zur Vertiefung speziellerer Themen in den jeweiligen Rechtsordnungen angeboten. Durch das Studium erwerben die Teilnehmenden qualifizierte Kenntnisse über das japanische, koreanische bzw. taiwanesisches Rechtssystem und sind durch Anwendung einer rechtsvergleichenden Betrachtungsweise in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum deutschen Rechtssystem in theoretisch und praktisch bedeutsamen Fällen beider Rechtsordnungen herauszuarbeiten und diese einer vernünftigen Lösung zuzuführen.
- (3) Das weiterbildende Studienangebot umfasst drei Zertifikatsprogramme mit Fernstudienphasen in jeweils drei Modulen und ein modulübergreifendes Abschlussseminar. In den Modulen und im Abschlussseminar erwerben die Studierenden jeweils 10 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Der Studienumfang beträgt pro Zertifikatsprogramm insgesamt 1200 Arbeitsstunden und wird mit 40 ECTS gewichtet. Die Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Zertifikatsprogramme beträgt zwei Semester.

- (5) Zur weiteren Vertiefung können über das Pflichtcurriculum hinaus ergänzende, fakultativ angebotene Wahlmodule absolviert werden, deren erfolgreicher Abschluss in das Weiterbildungszertifikat aufgenommen wird.

§ 2

Zulassung zu den Zertifikatsprogrammen des weiterbildenden Studienangebots

- (1) An den Zertifikatsprogrammen des weiterbildenden Studienangebots kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die Zulassung zum weiterbildenden Studium kann jederzeit formgerecht beim Studierendensekretariat der Hochschule beantragt werden.
- (2) Mit dem Zulassungsantrag wird eines oder mehrere der drei Zertifikatsprogramme gewählt, die jeweils die drei Pflichtmodule und das Abschlusssseminar beinhalten. Die Zulassung erfolgt für jeweils drei Semester. Anschließend kann Studium durch Rückmeldung oder die Belegung eines weiteren Moduls für jeweils ein weiteres Semester verlängert werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Pflicht- und belegten Wahlmodule erlischt die Möglichkeit zur Rückmeldung, wenn nicht vor Ablauf der Zulassung ein weiteres Wahlmodul belegt wird. Die Rückmeldung und Belegung erfolgt form- und fristgerecht beim Studierendensekretariat der Hochschule.
- (3) Die Teilnehmenden des weiterbildenden Studienangebots werden als Gasthörer zugewiesen.
- (4) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind nach § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz kostendeckende Gebühren zu erheben, deren Höhe auf der Homepage der jeweiligen Zertifikatsprogramme veröffentlicht ist. Die Gebühren entstehen mit Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm, der Belegung eines weiteren Moduls und der Rückmeldung für ein zusätzliches Semester zur Ablegung von Prüfungen, und sind sofort fällig.
- (5) Durch die Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm entsteht ein Prüfungsanspruch für das Abschlusssseminar des jeweiligen Zertifikatsprogramms für einen Zeitraum von insgesamt 8 Semestern. Erlischt der Prüfungsanspruch sind die Gebühren nach Abs. 4 abzüglich der durch Anrechnung von Leistungen nach § 4 Abs. 3 entfallenden Gebühren, zur Erneuerung des Prüfungsanspruchs erneut fällig. Die Erneuerung des Prüfungsanspruchs geht mit einem Wechsel in die aktuelle Prüfungsordnung einher.
- (6) Wurde ein Zertifikatsprogramm bereits erfolgreich abgeschlossen, kann das Studium bei Vorlage des Weiterbildungszertifikates durch Belegung eines oder mehrerer zu diesem Zertifikatsprogramm gehörenden fakultativer Wahlmodule wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme entfallen die Gebühren gemäß Abs. 3; es werden lediglich die Gebühren für das jeweilige Wahlmodul, deren Höhe auf der Homepage des jeweiligen Zertifikatsprogramms veröffentlicht ist, erhoben.
- (7) Die Rückmeldung zu den Zertifikatsprogrammen im weiterbildenden Studienangebot erfolgt form- und fristgerecht beim Studierendensekretariat der Hochschule.

§ 3

Wissenschaftliche Leitung, Prüfungsausschuss, Prüfende

- (1) Der Direktorin / dem Direktor der „Abteilung für Ostasiatisches Recht“ des Institutes für Internationale Rechtsbeziehungen obliegt die wissenschaftliche Leitung mit der Aufgabe, das Studium zu koordinieren und alle das Studium betreffende Entscheidungen zu treffen. Unter anderem entscheidet die wissenschaftliche Leitung über die Bestellung von Prüfenden, die Zulassung zu den Prüfungen, die Organisation der Lehre, bezüglich Nachteilsausgleichen sowie der Anerkennung von Leistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das weiterbildende Studienangebot wahr. Der Prüfungsausschuss entscheidet über erhobene Widersprüche.
- (3) Prüfende Person kann sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Jede Prüfungsleistung wird von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 4

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der antragstellenden Person beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden. Die Anerkennungsentscheidung soll i.d.R. spätestens innerhalb von 6 Wochen getroffen werden. Für anerkannte Module werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Seminarleistungen aus einem der Zertifikatsprogramme können aufgrund ihres Länderbezugs nicht als Seminarleistung für eines der anderen Zertifikatsprogramme angerechnet werden. Die Anerkennung des Modul 0 ist möglich.
- (5) Werden benotete Prüfungsleistungen aus Studiengängen anerkannt, werden diese mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen und bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

§ 5
Prüfungsleistungen,
Modulabschlussarbeiten, Abschlusseminar

- (1) Das Modul 0 schließt mit Multiple-Choice-Tests ab, welche nicht benotet werden.
- (2) Die Prüfung in den übrigen Pflicht- und Wahlmodulen (Modulabschlussprüfung) erfolgt in der Regel in der Form einer zweistündigen beaufsichtigten Onlineklausur. In den Klausuren können neben Fallbearbeitungen entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten soll den Prüflingen spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, für ein Folgesemester festzulegen, dass eine oder mehrere Modulabschlussprüfungen abweichend als eine häusliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen oder 15-30- minütige mündliche Prüfung erfolgen. Die abweichende Festlegung gilt jeweils nur für das jeweils folgende Semester. Die abweichenden Prüfungsformen sind den Studierenden in geeigneter Form bekanntzumachen, sie sind für alle Prüflinge eines Prüfungstermins gleich. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist der häuslichen Arbeit unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit im Bearbeitungszeitraum um bis zu zwei Wochen verlängert werden; die Bescheinigung ist unverzüglich und noch vor dem Ende der Bearbeitungszeit bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen. Mündliche Prüfungen sind im Letztversuch von zwei Prüfenden abzunehmen, im Übrigen durch eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person.
- (4) Das Abschlusseminar wird als Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder als hybride Veranstaltung durchgeführt. Es dient zur praktischen Übung und zur wissenschaftlichen Diskussion. Das Seminar wird von einem Prüfenden als Seminarleitung geleitet. Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit) in einem Umfang von 15 bis höchstens 30 DIN A 4 Seiten (bei ca. 2000 Zeichen pro Seite, 1,5-fachen Zeilenabstand und Schriftgröße 12pt) zu einem der Themenliste zu entnehmenden oder vorab mit der wissenschaftlichen Leitung vereinbarten Thema mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen zu fertigen. Diese Seminararbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um an der Seminarveranstaltung teilnehmen zu können. Während des Abschlusseminars ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion und Verteidigung zu stellen. Außerdem kann die Seminarleitung weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion und Verteidigung) ist zu bewerten. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit und die Bewertung mündlicher Leistungen sollen zu jeweils zu 1/2 bei der Festsetzung der Seminarnote berücksichtigt werden. Vortrag, Teilnahme an der Diskussion und Verteidigung sollen jeweils gleichwertig in die Bewertung der mündlichen Leistung eingehen. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis ausgestellt.
- (5) Die schriftlichen Seminarleistungen (Seminararbeit und Thesenpapier) sind fristgerecht in elektronischer Form (PDF-Datei) per E-Mail einzureichen.

- (6) Die letzte Seite der Seminararbeit muss eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung mit folgendem oder im Wesensgehalt übereinstimmenden Wortlaut beinhalten: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, nur die angegebenen Quellen verwendet und die aus den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes etc. auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“
- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (8) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmenden verpflichtet, schriftliche Leistungen als elektronische Datei einzureichen.
- (9) Eine nicht bestandene Modulabschlussarbeit oder ein nicht bestandenes Seminar können maximal zweimal wiederholt und somit insgesamt höchstens dreimal abgelegt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 6

Zulassung zu den Modulabschlussarbeiten und dem Abschlusseminar

- (1) Die Teilnahme an den Modulabschlussarbeiten und dem Abschlusseminar setzt eine Prüfungszulassung voraus. Zugelassen werden nur Teilnehmende, die sich fristgerecht zur Prüfung melden, im Semester der Prüfung zum Studium zugelassen sind und ihre fälligen Gebühren entrichtet haben.
- (2) Zu den Modulabschlussarbeiten wird zugelassen, wer das der Prüfung zugrunde liegende Modul belegt hat und die Multiple-Choice-Tests zum zugrundeliegenden Modul bestanden hat.
- (3) Zum Abschlusseminar wird zugelassen, wer die Module 0, 1 und 2 bestanden sowie vor Ablauf der Anmeldefrist zum Abschlusseminar innerhalb der letzten 24 Monate an einer Veranstaltung zur Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken beim Erstellen schriftlicher Arbeiten teilgenommen hat.
- (4) Die Fristen für die Prüfungsanmeldung werden zum Beginn des Semesters in der Moodle-Umgebung des jeweiligen Zertifikatsprogramms bekannt gegeben.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut) eine hervorragende Leistung

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5,0 (nicht ausreichend) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

- (2) Soweit eine Gesamtnote gebildet wird, errechnet sich diese aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten; dieses Mittel wird auf eine Nachkommastelle abgeschnitten und auf die nächste zulässige Note auf- oder abgerundet. Liegt dieses Mittel genau zwischen zwei zulässigen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder seine Nichtteilnahme bzw. die Nichtabgabe mit gewichtigen Gründen entschuldigt.
- (2) Bei allen Prüfungen kann sich der Prüfling bis zum Beginn der Bearbeitungszeit jederzeit von der Prüfung abmelden. Nach Beginn der Bearbeitungszeit ist eine Abmeldung nicht mehr möglich, jedoch der Rücktritt von der Prüfung wegen unverschuldeter Nichtteilnahme oder die Nichtabgabe zulässig. Die Entschuldigungsgründe für die unverschuldete Säumnis sind der wissenschaftlichen Leitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag bzw. im Prüfungszeitraum durch ärztliche Bescheinigung verlangt. Die wissenschaftliche Leitung entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt die Entscheidung dem Prüfling mit.
- (3) Alle Prüflinge sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.
- (5) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfs- oder Kommunikationsmittel besitzt oder benutzt, so kann,
 - a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
 - b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.
- (2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich, soweit bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist,

auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

- (4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.
- (5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 10

Weiterbildungszertifikat, Bildung der Note

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss eines Zertifikatsprogramms wird auf Antrag ein Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Das Weiterbildungszertifikat wird von der wissenschaftlichen Leitung unterschrieben und ausgefertigt.
- (2) Ein Zertifikatsprogramm ist erfolgreich absolviert, wenn die zu dem jeweiligen Zertifikatsprogramm gehörenden Prüfungen in den Modulen 0, 1 und 2 sowie das modulübergreifende Abschlusssseminar bestanden sind.
- (3) Im Weiterbildungszertifikat werden die Noten aller zum Zertifikatsprogramm gehörenden Prüfungsleistungen aufgeführt sowie eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote fließen ein:
 - a. Die Noten der Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 2 mit jeweils 20 v.H.
 - b. Die Note des Abschlusssseminars mit 60 v.H.
- (4) Wurden fakultative Wahlmodule erfolgreich abgeschlossen, so werden deren Noten auf Antrag im Weiterbildungszertifikat ausgewiesen, jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (5) Wird das Studium eines Zertifikatsprogramms nach seinem erfolgreichen Abschluss durch die Belegung eines fakultativen Wahlmoduls später wieder aufgenommen und ein weiteres Wahlmodul bestanden, wird das Weiterbildungszertifikat auf Antrag neu ausgestellt und durch die Note des weiteren Wahlmoduls ergänzt.

§ 11

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag Einsicht in die jeweils eigene Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Note bei der wissenschaftlichen Leitung zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt regelmäßig in den Räumlichkeiten der FernUniversität in Hagen.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen

§ 12

Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Japanischen Rechts“

- (1) Das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Japanischen Rechts“ umfasst folgende Pflichtmodule:
 - a. Modul 0: Methodischer Zugang (10 ECTS)
 - b. Modul 1: Öffentliches Recht (10 ECTS)
 - c. Modul 2: Privatrecht (10 ECTS)
 - d. Modulübergreifendes Abschlusssseminar (10 ECTS)

- (2) Für das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Japanischen Rechts“, werden nach Ermessen der wissenschaftlichen Leitung über die Pflichtmodule hinaus folgende Wahlmodule angeboten:
 - a. Wahlmodul 1: Vertiefung Privatrecht (10 ECTS)
 - b. Wahlmodul 2: Vertiefung Arbeitsrecht (10 ECTS)
 - c. Wahlmodul 3: Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht (10 ECTS)

- (3) Abweichend von den nach § 2 Abs. 5 festgelegten Gebühren reduzieren sich die Gebühren des Zertifikatsprogramms „Grundlagen des Japanischen Rechts“ für Studierende, die erfolgreich das mit 10 ECTS gewertete Wahlmodul 55311 „Einführung in das Japanische Recht“ des Studiengangs Master of Laws (LL.M.) an der FernUniversität Hagen abgeschlossen haben um ein Viertel; der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist bei der Bewerbung zum Zertifikatsprogramm zu erbringen.

§ 13

Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Koreanischen Rechts“

- (1) Das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Koreanischen Rechts“ umfasst folgende Pflichtmodule:
 - a. Modul 0: Methodischer Zugang (10 ECTS)
 - b. Modul 1: Öffentliches Recht (10 ECTS)
 - c. Modul 2: Privatrecht (10 ECTS)
 - d. Modulübergreifendes Abschlusssseminar (10 ECTS)

- (2) Für das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Koreanischen Rechts“ werden nach Ermessen der wissenschaftlichen Leitung über die Pflichtmodule hinaus folgende Wahlmodule angeboten:
 - a. Wahlmodul 1 Vertiefung Privatrecht (10 ECTS)
 - b. Wahlmodul 2: Vertiefung Arbeitsrecht (10 ECTS)

- (3) Die Daten für den Anmelde- und Studienbeginn für das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Koreanischen Rechts“ und die Verfügbarkeit der jeweiligen Wahlmodule werden auf der Website der Abteilung für Ostasiatisches Recht veröffentlicht. Eine vorherige Anmeldung ist nicht möglich.

§ 14

Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“

- (1) Das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“ umfasst folgende Pflichtmodule:
 - a. Modul 0: Methodischer Zugang (10 ECTS)
 - b. Modul 1: Öffentliches Recht (10 ECTS)
 - c. Modul 2: Privatrecht (10 ECTS)
 - d. Modulübergreifendes Abschlusssseminar (10 ECTS)

- (2) Für das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“ werden nach Ermessen der wissenschaftlichen Leitung der Abteilung für Ostasiatisches Recht über die Pflichtmodule hinaus folgende Wahlmodule angeboten:
 - a. Wahlmodul 1 Vertiefung Privatrecht (10 ECTS)
 - b. Wahlmodul 2: Vertiefung Arbeitsrecht (10 ECTS)
 - c. Wahlmodul 3: Technologie- und Geistiges Eigentumsrecht (10 ECTS)

- (3) Die Daten für den Anmelde- und Studienbeginn für das Zertifikatsprogramm „Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“ und die Verfügbarkeit der jeweiligen Wahlmodule werden auf der Website der Abteilung für Ostasiatisches Recht veröffentlicht. Eine vorherige Anmeldung ist nicht möglich.

Abschnitt 3: Übergangsbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01. April 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.
- (2) Teilnehmende, die das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ nach der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ vom 24. November 2017 begonnen haben und ununterbrochen fortsetzen, können bis spätestens Ende des Sommersemester 2025 Prüfungen nach der Prüfungsordnung 2017 ablegen und das Weiterbildungszertifikat gemäß deren Bestimmungen erwerben. Mit dieser Übergangsfrist sind sämtliche mögliche Gründe für eine Studienverzögerung wie z. B. Erkrankungen abgegolten; eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen. Alternativ können die Teilnehmenden auf Antrag und ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren ihr Studium auch nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden; die bisher erbrachten Leistungen werden in diesem Fall übernommen.
- (3) Teilnehmende, die das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ nach der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ vom 05. Dezember 2023 begonnen haben und ununterbrochen fortsetzen, können bis spätestens Ende des Wintersemesters 2026/27 Prüfungen nach der Prüfungsordnung 2023 ablegen und das Weiterbildungszertifikat gemäß deren Bestimmungen erwerben. Mit dieser Übergangsfrist sind sämtliche mögliche Gründe für eine Studienverzögerung wie z. B. Erkrankungen abgegolten; eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen. Alternativ können die Teilnehmenden auf Antrag und ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren ihr Studium auch nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden; die bisher erbrachten Leistungen werden in diesem Fall übernommen. Teilnehmende, welche aus der Prüfungsordnung 2023 wechseln, erhalten die dort genannten Freisemester, sofern sie noch nicht in Anspruch genommen wurden. Mit dem Wechsel in die neue Prüfungsordnung entsteht der 8 Semester andauernde Prüfungsanspruch im Sinne von §2 Abs. 5.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. März 2025.

Hagen, den 25. März 2025

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.